

Erhöhung der Anforderungen an den Aufklärungsprozess – Anm. zu OLG Köln, Urteil vom 16.01.2019 (Az.: 5 U 29/17)

von Daniela Ettore

Übliche Prozessvorgaben im Krankenhaus zur Aufklärung

Zeitpunkt der Aufklärung:

- mind. einen Tag vor schwerwiegenden Eingriffen
- spätestens am Eingriffstag eines kleineren Eingriffs
- bei Terminvereinbarung bei geplanten Eingriffen

Nachweis der Einwilligung:

Einholung der Unterschrift des Patienten unter die Einwilligung unmittelbar nach dem Aufklärungsgespräch

Inhalt der Entscheidung des OLG Köln

Gegenstand des Rechtsstreits waren arzthaftungsrechtliche Ansprüche u.a. wegen unzureichender Aufklärung. Bei der klagenden Patientin, welche in der Nacht im Krankenhaus aufgenommen worden war, bestand die Indikation für einen operativen Eingriff. Dieser musste zwar innerhalb von 24 Stunden, jedoch nicht sofort erfolgen. Die Patientin wurde über den operativen Eingriff aufgeklärt. Sie äußerte im Aufklärungsgespräch u.a. Zweifel an der Operationsindikation und der Notwendigkeit des Eingriffs. Der aufklärende Arzt forderte die Patientin gleichwohl zur sofortigen Unterzeichnung der Einwilligungserklärung auf. Dieser Anforderung kam sie nach. Der für die Mittagszeit des Folgetages geplante Eingriff wurde auf den Morgen des Folgetages vorgezogen und ohne Weiteres durchgeführt.

Das OLG Köln hielt den operativen Eingriff mangels wirksamer Einwilligung für rechtswidrig. Da der auf-

klärende Arzt die Patientin nach der Aufklärung zur sofortigen Einwilligung aufforderte, war deren Entscheidungsfreiheit in unzulässiger Weise eingeengt und verkürzt.

Der Patient muss so rechtzeitig aufgeklärt werden, dass er die Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Anerkanntermaßen soll die Aufklärung mindestens einen Tag vor dem Eingriff erfolgen. Liegt keine Notfallindikation vor, darf das Selbstbestimmungsrecht nicht derart verkürzt werden, dass dem Patienten keine Möglichkeiten zur Überlegung und Informationsgewinnung verbleiben. Ihm muss eine den Umständen nach angepasste Bedenkzeit verbleiben, die bis kurz vor dem Eingriff reicht.

Ist es aus organisatorischen Gründen Praxis, beim Patienten unmittelbar im Anschluss an das Aufklärungsgespräch die Unterschrift unter die Einwilligungserklärung einzuholen, ist bei kurzer Überlegungszeit keine wohlüberlegte Entscheidung des Patienten anzunehmen. Der Patient gibt die Erklärung insofern unter dem Eindruck einer großen Fülle unbekannter und schwer verständlicher Informationen und in einer persönlich schwierigen Situation ab. Die Ärzte müssen sich bei einer kurzen Überlegungszeit vergewissern, ob die eingeholte Einwilligung unmittelbar vor dem Eingriff dem freien Willen des Patienten entspricht, was nicht zuletzt der Krankenhausträger organisatorisch sicherzustellen hat. Der Patient indes ist nicht verpflichtet, auf Zweifel an dem Eingriff hinzuweisen.

Folgen für die Praxis

Die Entscheidung stellt Operateure und Krankenhausträger vor neue Herausforderungen. Das OLG Köln

erschwert mit der Entscheidung die Organisation der Aufklärung und Einwilligung. Bei Beibehaltung der bisherigen Aufklärungs- und Einwilligungspraxis müssen Behandler zumindest bei Eingriffen, über die nicht mindestens einen Tag vorher aufgeklärt und für die unmittelbar nach dem Aufklärungsgespräch die Unterschrift für die Einwilligung eingeholt wurde, fürchten, dass der Eingriff rechtswidrig ist. Die Rechtsprechung des OLG Köln bedingt, zumindest die Aufklärungs- und Einwilligungspraxis bei Eingriffen mit kurzer Überlegungszeit zu modifizieren. ■

Empfehlungen zur Anpassung der Aufklärungspraxis

- Zeitliches Auseinanderfallen der Aufklärung und der Unterzeichnung der Einwilligungserklärung oder
- Beibehaltung der bisherigen Praxis kombiniert mit dokumentierter Nachfrage des Behandlers beim Patienten vor dem Eingriff, ob die abgegebene Einwilligungserklärung noch aktuell ist

Rechtsanwältin Daniela Ettore
Fachanwältin für Medizinrecht
Compliance Officer (TÜV)
TSAMBIKAKIS & Partner
Rechtsanwälte mbB
Agrippinawerft 30, 50678 Köln

Weiterführende Literatur

DKG, Empfehlungen zur Aufklärung von Krankenhauspatienten über vorgesehene ärztliche Maßnahmen, 7. Auflage, 2015